

**GESETZESTECHNISCHE  
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA  
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA  
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)  
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK  
Chancellerie fédérale ChF  
Cancelleria federale CaF  
Chanzlia federala ChF

# Inhaltsverzeichnis

<b>Offizieller Titel des notifizierten EU-Rechtakts</b>	<b>3</b>
<b>Index</b>	<b>5</b>

# 1 Offizieller Titel des notifizierten EU-Rechtsakts

- 380 Die Notenaustausche zur Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands sind nach den Vorlagen des vom BJ herausgegebenen [Leitfadens](#) zu gestalten.

Für die Formulierung der *Titel* der Notenaustausche, die in der AS publiziert werden müssen, sind die folgenden Grundsätze zu beachten.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 ist die Unterscheidung zwischen der Europäischen *Gemeinschaft* und der *Europäischen Union* hinfällig geworden; es wird neu nur noch von der *Europäischen Union* gesprochen. Die Unterscheidung gilt jedoch nach wie vor für Rechtsakte bzw. Notenaustausche, die vor dem 1. Dezember 2009 verabschiedet bzw. abgeschlossen worden sind.

Die betreffende Weiterentwicklung des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands wird im Titel des Notenaustauschs grundsätzlich mit dem vollständigen offiziellen Titel zitiert. Auf die Angabe des Urhebers und des Verabschiedungsdatums wird jedoch verzichtet.

Beispiel:

## Offizieller Titel des notifizierten EU-Rechtsakts

Beschluss 2010/555/EU des Rates vom 4. November 2010 zur Änderung von Anlage 3 Teil I der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion betreffend Drittstaatsangehörige, die ein Visum für den Flughafentransit benötigen

## Titel des Notenaustauschs:

**Notenaustausch vom 25. August 2010  
zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme des  
Beschlusses 2010/555/EU zur Änderung von Anlage 3 Teil I der Gemeinsamen  
Konsularischen Instruktion betreffend Drittstaatsangehörige, die ein Visum für den  
Flughafentransit benötigen  
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

- 383 Ändert der zu übernehmende EU-Rechtsakt einen bereits übernommenen EU-Rechtsakt, so muss das aus dem Titel des Notenaustauschs hervorgehen. Dabei ist die Nummer des geänderten Rechtsakts grundsätzlich zu nennen.

Beispiel:

## Offizieller Titel des notifizierten EU-Rechtsakts:

Verordnung (EU) Nr. 493/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 des Rates zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen

→ ABI. L 141 vom 27.5.2011, S. 13

*Titel des Notenaustauschs:*

**Notenaustausch vom 16. Mai 2011**  
zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der  
Verordnung (EU) Nr. 493/2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 zur  
Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen  
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

→ [AS 2011 2341](#)

- 384 Die Nummer des geänderten Rechtsakts kann aber weggelassen werden, wenn für den geänderten Rechtsakt ein Kurztitel besteht.

Beispiel:

*Offizieller Titel des notifizierten EU-Rechtsakts:*

Verordnung (EU) Nr. 955/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse

*Titel des Notenaustauschs:*

**Notenaustausch vom 29. Mai 2011**  
zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der  
Verordnung (EU) Nr. 955/2011 zur Änderung des Schengener Grenzkodex  
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

# Index

## - 3 -

380 3

383 3

384 3

## - B -

Bundesbeschluss 3

Bundesbeschluss zur Genehmigung 3

## - E -

Ersatz von Ausdruecken 3

EU-Recht 3

## - G -

Generalverweisung 3

## - S -

Schengen / Dublin 3

## - V -

Voelkerrechtlicher Vertrag 3